

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1965	Nummer 3
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	14. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz	30
20310	7. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 9. Oktober 1964	30
20310 20314	8. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	31
20319	4. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964	31
20319	4. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964	32
203304	4. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964	33
203314	4. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964	35
2170	9. 12. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beitragsnachlaß in der Kraftfahrversicherung für Körperbehinderte	37
71245	4. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verzeichnis der Ingenieurschulen, deren Abschlußzeugnis zur Ablegung der Baumeisterprüfung berechtigt	38

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 12. 1964	Bek. — Ungültiger Polizeiführerschein	40
	Personalveränderung	40
	Finanzminister	
11. 12. 1964	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung	40
30. 12. 1964	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1964 — Bundeshaushalt	47
	Arbeits- und Sozialminister	
3. 12. 1964	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1964	41
	Hinweis	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 — November 1964	48

I.

2010

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — I B 3 Tgb.Nr. 6943/64 —
u. d. Innenministers — I C 1/17—21.112 — v. 14. 12. 1964

Die Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz v. 11. 3. 1963 (SMBL. NW. 2010) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.111 werden die Worte
das Domänenrentamt in Büren
durch die Worte
die Stiftskasse des Haus Büren'schen Fonds
ersetzt.
2. Nummer 48.22 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) Ansprüche auf **Sozialversicherungsleistungen** (nur teilweise) nach § 119 RVO, § 76 AVG, § 92 RKnG, § 93 AVAVG,
3. Nummer 64.1 wird wie folgt geändert:
Es werden gestrichen in Buchstabe a die Worte
schließlich in der Einziehung der über den Voranschlag hinaus endgültig entstehenden Kosten;
und in Buchstabe c die Worte
sowie schließlich in der Einziehung und Beitreibung der dabei entstehenden Kosten (§ 11 Satz 2 Nr. 7 und 8 KostO NW).
4. Der zweite Absatz der Nummer 64.41 erhält folgende Fassung:
Die Verhängung und Beitreibung einer zugleich verwirkten Geldstrafe oder Geldbuße (vgl. Nr. 62.5) werden dadurch ebensowenig berührt wie die Einziehung und Beitreibung der bei Anwendung der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges tatsächlich entstandenen Kosten (§ 11 Satz 2 Nr. 7 und 8 KostO NW).

— MBL. NW. 1965 S. 30.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum MTL II
vom 9. Oktober 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3590/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15187/64 —
v. 7. 12. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum MTL II
vom 9. Oktober 1964**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 19 Abs. 5 Unterabs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Es sind auch die Ausgleichsstunden für die an einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit (§ 15 Abs. 6) mitzuzählen.“
2. In Nr. 11 Abs. 4 SR 2a wird der Betrag „DM 2,40“ durch den Betrag „DM 2,80“ ersetzt.

3. Nr. 13 Abs. 1 SR 2b wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 2 werden der Betrag „DM 0,25“ durch den Betrag „DM 0,30“, der Betrag „DM 0,50“ durch den Betrag „DM 0,65“ und der Betrag „DM 0,60“ durch den Betrag „DM 0,75“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a Unterabs. 2 wird der Betrag „DM 0,80“ durch den Betrag „DM 1,00“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c Nr. 1 werden die Beträge „DM 2,00“ jeweils durch die Beträge „DM 2,25“ ersetzt.
- d) In Buchstabe c Nr. 2 wird der Betrag „DM 0,80“ durch den Betrag „DM 1,00“ ersetzt.
- e) In Buchstabe c Nr. 3 Satz 1 wird der Betrag „DM 2,00“ durch den Betrag „DM 2,25“ ersetzt.

4. Nr. 10 Abs. 1 SR 2c wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c werden die Beträge „DM 2,75“ jeweils durch die Beträge „DM 3,05“ und die Beträge „DM 3,75“ jeweils durch die Beträge „DM 4,10“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d Unterabs. 3 Satz 2 werden der Betrag „DM 0,25“ durch den Betrag „DM 0,30“, der Betrag „DM 0,50“ durch den Betrag „DM 0,65“ und der Betrag „DM 0,60“ durch den Betrag „DM 0,75“ ersetzt.
- c) In Buchstabe d Unterabs. 4 Satz 1 wird der Betrag „DM 0,80“ durch den Betrag „DM 1,00“ ersetzt.

5. Nr. 6 SR 2i wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d Satz 1 wird der Betrag „DM 5,50“ durch den Betrag „DM 6,50“ ersetzt.
- b) In Buchstabe g) bb Satz 2 wird der Betrag „DM 35,—“ durch den Betrag „DM 44,—“ und der Betrag „DM 50,—“ durch den Betrag „DM 64,—“ ersetzt.

6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In der dritten Zeile wird das Wort „Heizer“ ersetzt durch die Worte „Arbeiter an Heizungsanlagen“.
- b) es wird hinter den ersten drei Positionen angefügt:
„Arbeiter in Pump- oder Wasserwerken“.
- c) im Abschnitt „Bremen“ erhält Buchstabe b die folgende Fassung:
„als Maschinisten und im Reinigungsdienst in Hauptklärwerken, Haupt- und Unterpumpstationen“.
- d) im Abschnitt „Hamburg“ werden hinter Buchstabe g die folgenden Buchstaben h und i angefügt:
„h) Kraftfahrer im Lotsenversetzdienst
i) Kühlanlagenwarte des Amtes für Marktwesen“.

§ 2

Der Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 27. Juli 1964 erhält die Bezeichnung „Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II“.

§ 3

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 am 1. Dezember 1964,
- b) § 1 Nrn. 2 bis 5 und § 2 mit Wirkung vom 1. August 1964,
- c) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. April 1964.

Bonn, den 9. Oktober 1964

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (MBL. NW. S. 581/SMBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBL. NW. 1965 S. 30

20310
20314

**Tarifverträge für die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 3701:IV/64 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 11.01 – 15127:64 –
v. 8. 12. 1964

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Elften Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 26. Mai 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 7. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 7. Juli 1964 und
 - b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 25. September 1964;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage I zum BAT v. 21. April 1964 (betr. Eingruppierung der Angestellten in medizinischen Hilfsberufen), der mit dem Gem. RdErl. v. 16. 7. 1964 (SMBI. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 25. September 1964 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. Oktober 1964;
3. zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten, die an Kleinrechenanlagen beschäftigt werden, v. 27. Mai 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 25. 9. 1964 (SMBI. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist, mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes – GtV – am 28. September 1964.

B. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 25. September 1964 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II v. 27. Juli 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist, Anschlußtarifverträge vereinbart

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei,
- c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes und
- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V.

Die vorgenannten Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

– MBI. NW. 1965 S. 31.

20319

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Praktikantinnen (Praktikanten)
vom 24. November 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3725:IV/64 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 11.33 – 15223:64 –
v. 4. 12. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir unter Aufhebung d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 11. 1960 (SMBI. NW. 20319) mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an
Praktikantinnen (Praktikanten)
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird für die

1. unter den Tarifvertrag vom 19. Juni 1963 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege,
2. unter den Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, der Beschäftigungstherapeutin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters

folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet der Absätze 2 und 3 – 33⅓ v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 2 der Tarifverträge vom 19. Juni 1963 bzw. 15. Juli 1960 in ihrer jeweiligen Fassung. Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie die Zulagen nach dem Zusatz zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V des Abschnitts A der Anlage I b zum BAT.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Praktikantin (der Praktikant) kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses kein Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober Kinder-

zuschlag zustand bzw. zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder der Praktikantin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihr (ihm) nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1 um 10 DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Erfüllt die Praktikantin (der Praktikant) nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der der Praktikantin (dem Praktikanten) als Weihnachtszuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält die Praktikantin (der Praktikant) die Zuwendung für das Jahr 1964 nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt.

(2) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtszuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1965 S. 31.

20319

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3726:IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.33 — 15222/64 —
v. 4. 12. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir unter Aufhebung d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 11. 1960 (SMBI. NW. 20319) mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 24. November 1964

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Lehrlinge und Anlernlinge folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zuwendung

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, und zwar im 1. und 2. Lehr-(Anlern-)jahr in Höhe von 45 DM, im 3. und 4. Lehr-(Anlern-)jahr (Stichtag 1. September) in Höhe von 55 DM, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 3

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 4

Übergangsvorschrift für das Jahr 1964

Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtszuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1965 S. 32.

203304

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Angestellte
vom 24. November 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 3720:IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.33 — 15014/64 —
v. 4. 12. 1964

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die ADO
für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt
sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine
Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Angestelltenverhältnis steht und
nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Ver-
gütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung
oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, An-
gestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat,
Lehrling, Anlernling, Medizinalassistent oder Praktikant
im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei
demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden
hat oder steht
und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden
Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen
Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er
in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalender-
jahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben
Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn,
daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch
vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt
nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2
Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an das
Angestelltenverhältnis von demselben Arbeitgeber als
Beamter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat
oder in unmittelbarem Anschluß an das Angestellten-
verhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffent-
lichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter,
Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
2. wenn der Angestellte wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des
Arbeitsverhältnisses unfähig macht,

c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen
Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für
längere Zeit wesentlich herabsetzt,

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

3. wenn die Angestellte wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten vor dem Aus-
scheiden,
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Alters-
ruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG oder § 1248 Abs. 3
RVO

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3
oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung
erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotiz:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und
des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder
bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen
Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Ver-
einigung der kommunalen Arbeitgeberverbände an-
gehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des
öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarif-
vertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und
kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3
Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen
im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage
— mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage —
liegen, in denen das Angestelltenverhältnis oder das
andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch
unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen
diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum
arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung
eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt
auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb
nicht erhalten würde, weil sein Angestelltenverhältnis
wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer
Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder
geruht hat.
4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 2 sind Ange-
stellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßige
wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet der Absätze 2
und 3 33⅓ v. H. der Vergütung (§§ 26 Abs. 1 und 2 BAT)
— mit Ausnahme des Kinderzuschlags —, die dem Ange-
stellten für den Monat September zustand bzw. zugestanden
hätte, wenn er gearbeitet hätte. Bei dem Angestellten, der
zu einer Auslandsdienststelle des Bundes entsandt ist
(Nr. 1 SR 2d BAT), treten an die Stelle der Vergütung
nach § 26 BAT die Grundvergütung und der Ortszuschlag,
die ihm bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung
der Ortsklasse S zugestanden hätten.

Bei dem Angestellten, dessen Angestelltenverhältnis
später als am 1. September begründet worden ist, tritt für
die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats
September der erste volle Kalendermonat des Angestellten-
verhältnisses.

Bei dem Saisonangestellten, der im Monat September
nicht im Angestelltenverhältnis gestanden hat, tritt für die
Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats Sep-
tember der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ange-
stelltenverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Zur Vergütung im Sinne des Unterabsatzes 1 zählen auch

- a) persönliche Zulagen nach § 24 BAT,
- b) Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Ge-
währung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT
vom 11. Januar 1962,

- c) Baustellenzulagen nach § 33 Abs. 2 BAT,
- d) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
- e) Zulagen nach dem Zusatz zu den Verg.Gr. Kr I bis Kr V des Abschnittes A der Anlage 1b zum BAT,
- f) Wechselschichtzulagen zu zwei Dritteln,
- g) Vergütungen nach Nr. 5 Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 1 SR 2e I BAT,
- h) Tankerzulagen nach Nr. 9 Abs. 3 SR 2e II BAT,
- i) Theaterbetriebszulagen nach Nr. 6 SR 2k BAT zu zwei Dritteln,
- k) Zulagen nach Nr. 6 Abs. 3 SR 2o BAT,
- l) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2t BAT,
- m) Vergütungen nach Nr. 2 Abs. 2 SR 2u BAT,
- n) Zulagen nach § 2 Abs. 1 der Anlage 3 zum BAT,
- o) Zulagen zu den Vergütungsgruppen IVb bis II BAT nach § 3 des Tarifvertrages über die Neuordnung der Eingruppierung der Tarifangestellten des Flugsicherungsdienstes vom 12. Juni 1962,
- p) in Monatsbeträgen festgesetzte Gefahrenzulagen im Kampfmittelbeseitigungsdienst,
- q) Besitzstandszulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende Vergütung höher war.

(2) Hat der Angestellte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT, nach Art. 1 § 2 und Art. III § 2 des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961 oder nach § 2 des Ergänzungstarifvertrages zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 oder der Angestellten wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1 um 15 DM.

Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM bzw. 15 DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10 DM.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz des unter den Geltungsbereich der SR 2d BAT fallenden Angestellten am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Für das Jahr 1964 tritt bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

(2) Erfüllt der Angestellte nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Angestellten als Weihnachtzuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Angestellte für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtzuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wir sind damit einverstanden, daß die Zuwendung in sinngemäßer Anwendung des vorstehenden Tarifvertrages an alle Angestellten gezahlt wird mit Ausnahme derjenigen, die eine Vergütung nach der Besoldungsordnung der Beamten erhalten.

2. Zu § 1 Abs. 1

a) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 genügt es, daß das Angestelltenverhältnis am 1. Dezember rechtlich besteht. Es ist nicht erforderlich, daß der Angestellte tatsächlich beschäftigt wird. Dies gilt nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 auch für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst am 1. Dezember ruht.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn das Angestelltenverhältnis am 1. Dezember zwar rechtlich besteht, der Angestellte aber für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist. Unschädlich ist es, wenn der Angestellte z. B. zu Studienzwecken beurlaubt ist.

b) Fällt der 1. Oktober auf einen Sonntag oder einen allgemein arbeitsfreien Samstag und wird das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde erst am 2. bzw. 3. Oktober begründet, so gilt die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 1. Alternative als erfüllt.

c) Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative genügt es, wenn die 6 Monate im Arbeitsverhältnis beim Land mit dem 31. Dezember erreicht werden.

3. Zu § 1 Abs. 2

Die Anspruchsvoraussetzungen des Saisonangestellten sind ausschließlich in Absatz 2 ggf. in Verbindung mit Absatz 3 geregelt. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist weder erforderlich, daß das Saisonangestelltenverhältnis am 1. Dezember rechtlich besteht, noch genügt es, daß das am 1. Dezember bestehende Saisonangestelltenverhältnis bereits am 1. Oktober bestanden hat.

4. Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 entspricht dem § 62 Abs. 3 BAT.

5. Zu § 1 Abs. 4

In den Fällen des § 1 Abs. 4 kann sich der Angestellte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da die Pflicht zur Zurückzahlung tarifvertraglich vereinbart ist.

6. Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 Unterabs. 4 stellt einen Ausschließlichkeitskatalog dar. Zulagen, Vergütungen und Entschädigungen, die in diesem Katalog nicht aufgeführt sind, werden bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt. Zu berücksichtigen sind jedoch die Zulagen, die den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräften an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nach Abschnitt A d. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 7. 1963 (ABl. KM. NW. 1963 S. 112) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.

7. Zu § 2 Abs. 2

Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 werden nur die Monate berücksichtigt, für die der Angestellte vom Land Bezüge erhalten hat oder für die die Angestellte während eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zum Land Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen hat. Das gilt auch für Angestellte, die zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst eingezogen sind oder waren. Es genügt, daß nur für einen Teil des Monats Bezüge oder Wochengeld gezahlt worden sind.

8. Zu § 2 Abs. 4

Der Tarifvertrag zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961 und der Ergänzungstarifvertrag zu § 31 BAT vom 12. Juni 1964 gelten nicht für das Land.

Die dem § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG entsprechende Vorschrift des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 LBesG 60.

9. Zu § 3

§ 3 gilt nicht bei der Verwendung eines Versorgungsberechtigten im Angestelltenverhältnis.

10. Zu § 4

Als Zahltag ist möglichst der 1. Dezember zu bestimmen. Die Zuwendung soll jedoch nicht später als am 5. Dezember gezahlt werden.

Für das Jahr 1964 ist die Zuwendung sobald als möglich zu zahlen.

11. Zu § 5 Abs. 2

Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung nach § 1 Abs. 4 gilt auch in den Fällen, in denen bei Weitergeltung des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 eine Verpflichtung zur Rückzahlung nicht bestanden hätte.

12. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 11. 1960 (SMBl. NW. 203304) und mein — des Finanzministers — RdErl. v. 10. 1. 1964 (n. v.) — B 4050/B 4150/B 4250 — 029 IV/64 — werden aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1965 S. 33.

203314

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung
an Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. November 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 3721 IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.33 — 15221.64 —
v. 4. 12. 1964

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zuwendung an
Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen.

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Lehrling, Anlernling oder Praktikant im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht
und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Saisonarbeiter im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k MTB II/MTL II erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens zwölf Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absatz 1 gilt nicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gewährt,

1. wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter, Angestellter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter, Arbeiter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen wird,
2. wenn der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,

- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. wenn die Arbeiterin wegen
- a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten 3 Monaten vor dem Ausscheiden,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II:MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkstage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Arbeiter, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst ruht oder geruht hat.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — $33\frac{1}{3}\%$ v. H.

- a) des 191fachen Tabellenlohnes zuzüglich der Lohnzulagen im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTB II:MTL II,
- b) von zwei Dritteln des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II:MTL II,
- c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Lohntarifverträgen.

Erhält der Arbeiter einen Gesamtpauschalloon, in dem die in § 48 Abs. 3 MTB II:MTL II genannten Lohnzuschläge ganz oder teilweise berücksichtigt sind, treten an die Stelle des Betrages nach Satz 1 Buchst. b zwei Drittel des Betrages, der den 191fachen Tabellenlohn des Arbeiters übersteigt, gegebenenfalls zuzüglich zwei Drittel des 191fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 3 MTB II:MTL II, soweit die Lohnzuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon enthalten sind. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II:MTL II und den Sonderregelungen hierzu mehr als 44 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 191 die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Ermittlung ist § 18 Abs. 2 MTB II:MTL II anzuwenden. Bruchteile einer Stunde, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Hat sich die

regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahres geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

In den Fällen des Jahreszeitenausgleichs nach § 15 Abs. 3 MTB II:MTL II gelten nur die Sätze 1 bis 5. In den Fällen der Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e 1 MTB II:Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c MTL II und der Nr. 2 Abs. 1 SR 2 i MTB II:Nr. 2 Abs. 1 SR 2 h MTL II ist die regelmäßige Arbeitszeit des Monats September maßgebend.

Ist der Arbeiter im Monat September nicht vollbeschäftigt gewesen, tritt an die Stelle der Zahl 191 die der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl.

Für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend, an dem erstmals das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Für die regelmäßige Arbeitszeit — bei nichtvollbeschäftigten Arbeitern für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit — ist der Kalendermonat maßgebend, der mit dem Ersten dieses Kalendermonats beginnt.

Bei Saisonarbeitern, die im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden haben, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat. Hierbei ist die Lohnhöhe am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Unterabsatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Hat der Arbeiter im Monat September überwiegend im Gedinge oder Akkord gearbeitet, tritt an die Stelle der Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 Buchst. a und b der 191fache Durchschnittsverdienst (§ 48 Abs. 5 MTB II:MTL II) — mit Ausnahme der Zeitzuschläge —, der auf die Arbeitsstunde im Monat September entfallen ist. Unterabsatz 1 Sätze 4 bis 6 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Bei Arbeitern, die unter die SR 2 c MTB II fallen, sind der Tabellenlohn und die Lohnzulage maßgebend, die dem Arbeiter bei Verwendung im Inland unter Zugrundelegung der Ortslohnklasse 1 zugestanden hätten.

(2) Hat der Arbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter weder Bezüge aus einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber noch während eines dieser Rechtsverhältnisse Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

(4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um 20 DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 4 oder 5 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 8 Unterabs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 oder der Arbeiterin wegen des Bezuges von Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unterabsatz 1

um 15 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,

um 10 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 22 Stunden.

Steht dem Arbeiter nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964/26. Mai 1964 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG oder der entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 1 Abs. 7 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung statt um 20 DM bzw. 15 DM nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 10 DM.

(5) Gehört der Beschäftigungsort (§ 26 Abs. 2 MTB II) des unter den Geltungsbereich der SR 2 c MTB II fallenden Arbeiters am 1. Dezember zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so wird § 2 Abs. 2 BBesG entsprechend angewendet.

Protokollnotizen:

1. Absatz 1 Satz 1 gilt auch

- a) für die Monatslöhner im Sinne des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter des Bundes im Saarland an den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 25. März 1964,
 - b) für die Monatslöhner im Sinne der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 23. Februar 1964.
2. Der leistungsabhängige Zuschlag nach § 5 des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) gilt als Lohnzulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a.
3. Für den Bereich der SR 2 g MTL II tritt an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTL II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2 g MTL II.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften für das Jahr 1964

(1) Für das Jahr 1964 tritt bei Anwendung des § 2 an die Stelle des Monats September der Monat Oktober.

(2) Erfüllt der Arbeiter nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 oder erreicht die Zuwendung nicht den Betrag der dem Arbeiter als Weihnachtszuwendung nach dem Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Arbeiter für das Jahr 1964 die Zuwendung nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 gilt.

(3) Ist zu Weihnachten 1964 eine Weihnachtszuwendung nach Maßgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gezahlt worden, wird sie auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1964 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1967, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

Stuttgart, den 24. November 1964

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wir sind damit einverstanden, daß die Zuwendung in sinngemäßer Anwendung des vorstehenden Tarifver-

trages an alle Arbeiter des Landes mit Ausnahme der Forstarbeiter gezahlt wird, für die ein besonderer Tarifvertrag gilt.

2. Zu § 1

Die Nrn. 2 bis 5 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte v. 24. November 1964 — Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 12. 1964 (SMBI. NW. 203304) — gelten entsprechend.

3. Zu § 2 Abs. 1

- a) Bei der Berechnung der Zuwendung nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a sind auch die Lohnzulagen zu berücksichtigen, die als übertarifliche Leistungen gewährt werden.
- b) Maßgeblicher Tabellenlohn für die Kraftfahrer, die unter den Tarifvertrag für die Personenkraftwagenfahrer v. 10. Dezember 1959 (SMBI. NW. 203310) fallen, ist nicht der Tabellenlohn, der der Berechnung des Monatslohns zugrunde liegt, sondern der dem Kraftfahrer entsprechend seiner Dienstzeit zustehende Tabellenlohn.
- c) Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit mehr als 44 Stunden wöchentlich beträgt, ist die der Zahl 191 entsprechende Stundenzahl wie folgt zu errechnen:

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit · 52

12

4. Zu § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 5

Die Nrn. 7 bis 11 der Durchführungsbestimmungen des Tarifvertrages für die Angestellten gelten entsprechend.

5. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 11. 1960 (SMBI. NW. 203314) wird aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1965 S. 35.

2170

Beitragsnachlaß in der Kraftfahrversicherung für Körperbehinderte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 9. 12. 1964 — IV A 2 — 5007.10

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Einvernehmen mit den Versicherern die allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6 in den ab 1. Januar 1965 geltenden Tarifen der Versicherungsunternehmen neu gefaßt.

Den Wortlaut der Tarifbestimmung sowie Form und Inhalt der ab 1. Januar 1965 ausschließlich zu verwendenden Bescheinigungen bitte ich, meinem RdErl. v. 6. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1771; SMBI. NW. 21701) zu entnehmen.

Bezug: RdErl. v. 13. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1620; SMBI. NW. 2170)

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 37.

71245

**Verzeichnis der Ingenieurschulen,
deren Abschlußzeugnis zur Ablegung
der Baumeisterprüfung berechtigt**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 4. 12. 1964 — II/E 1 — 24-02 — 38 64

Der RdErl. v. 27. 7. 1960 — SMBl. NW. 71245 —, geändert durch RdErl. v. 24. 7. 1962 — MBl. NW. S. 1346 —, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt A (Verzeichnis der zur Zeit im Bundesgebiet bestehenden Ingenieurschulen für Bauwesen) erhält die nachstehende Fassung:

Aachen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Augsburg	Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg — Akademie für angewandte Technik —
Berlin 44 (Leinestr. 37–45)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Berlin
Biberach an der Riß	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Bremen	Ingenieurschule der Freien Hansestadt Bremen
Buxtehude	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Coburg	Staatliches Polytechnikum Coburg
Darmstadt	Staatsbauschule, Ingenieurschule für Bauingenieurwesen
Eckernförde	Staatsbauschule, Ingenieurschule für Bauwesen
Essen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Frankfurt (Main)	Staatsbauschule, Ingenieurschule für Bauwesen
Gießen	Staatliche Ingenieurschule
Hagen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Hamburg	Ingenieurschule für Bauwesen der Freien und Hansestadt Hamburg
Hildesheim	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Höxter (Weser)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Holzminden	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Idstein (Taunus)	Staatsbauschule, Ingenieurschule für Bauwesen
Kaiserslautern	Ingenieurschule für Bauwesen des Bezirksverbandes Pfalz
Karlsruhe	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen
Kassel	Staatsbauschule, Ingenieurschule für Bauwesen
Köln	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Koblenz	Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen des Zweckverbandes „Ingenieurschule Koblenz“
Konstanz	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen
Lage (Lippe)	Private Bauschule (Ingenieurschule für Bauwesen)
Lübeck	Staatsbauschule, Ingenieurschule für Bauwesen
Mainz	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen
Minden	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
München	Staatsbauschule — Akademie für Bautechnik —
München	Oskar-von-Miller-Polytechnikum — Akademie für angewandte Technik — Ingenieurschule der Landeshauptstadt München
Münster (Westfalen)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen

Nienburg (Weser)	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Nürnberg	Ohm-Polytechnikum, Staatliche Akademie für angewandte Technik
Oldenburg	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen
Recklinghausen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Regensburg	Johannes-Kepler-Polytechnikum
Saarbrücken	Staatliche Ingenieurschule
Siegen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Stuttgart	Staatsbauschule — Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen —
Sudenburg	Staatliche Ingenieurschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik
Trier	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Würzburg	Balthasar-Neumann-Polytechnikum — Akademie für angewandte Technik —
Wuppertal-Barmen	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen

Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Baumeisterprüfungsausschüsse zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Handwerkskammern,

den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1965 S. 38.

II.**Innenminister****Ungültiger Polizeiführerschein**

Bek. d. Innenministers v. 11. 12. 1964 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeimeisters Kurt Grun (geb. 1. 11. 1915 in Insterburg-Ostpr.), gegenwärtige Dienststelle: Der Polizeipräsident in Duisburg, ist in Verlust geraten. Der Führerschein, der von der Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen ausgestellt ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1965 S. 40.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Neuß

Polizeihauptkommissar G. Simon zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1965 S. 40.

Finanzminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 11. 12. 1964 — O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 146 des Herrn Steueroberinspektor Wilhelm Metz, geboren am 25. März 1926, wohnhaft in Köln-Ossendorf, Hugotstraße 23, ausgestellt am 16. November 1961 vom Finanzamt Köln-Süd, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1-3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1965 S. 40.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung**

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1964 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1964

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1964 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
17369	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bergbaugemeinschaft Gey für die mit dem Grubenbetrieb der Gewerkschaft Maubacher Bleiberg verbundenen Arbeiten vom 23. 9. 1964	1. 9. 1964	2761/8
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
17370	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Wisthoff & Co., Glashüttenwerk, Essen-Steele, vom 30. 10. 1964	1. 1. 1965	3868/6
17371	Vereinbarung vom 30. 10. 1964 zur Änderung des Arbeitszeitabkommens für Arbeiter der Firma Wisthoff & Co., Glashüttenwerk, Essen-Steele, vom 24. 7. 1961	1. 1. 1966	3868/7
17372	Bezirksgehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 8. 6. 1964 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 7. 1964	4074/10
17373	Manteltarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte und Meister der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 18. 8. 1964	1. 10. 1964	4295
Gewerbegruppe V bis X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
17374	Tarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Walzwerk Dinslaken GmbH, Dinslaken — Anwendung der Tarifverträge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 13. 11. 1964	1. 10. 1964	3350/31
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
17375	Tarifvertrag über ein Gehaltsgitter für Angestellte und Meister der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 24. 9. 1964 (abgeschlossen mit der IG. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1965	2980/71
17376	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Stickstoffwerks Erkenschwick der Salzgitter Chemie GmbH. vom 30. 9. 1964	1. 8. 1964	4282/3
17377	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Stickstoffwerks Erkenschwick der Salzgitter Chemie GmbH. vom 30. 9. 1964	1. 8. 1964	4283/3
17378	Abkommen über Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge des Stickstoffwerks Erkenschwick der Salzgitter Chemie GmbH. vom 30. 9. 1964	1. 8. 1964	4283/4
17379	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Löhne für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma A. W. Andernach KG., Beuel, vom 9. 10. 1964	1. 10. 1964	4291
17380	Tarifvertrag für die Firma Delu-Fabrik Hans Becker, Bad Honnef, wie vor	1. 10. 1964	4291/2
17381	Tarifvertrag für die Firma A. Diedenhofen KG., Pharmazeutische Fabrik, Bad Godesberg, wie vor	1. 10. 1964	4291/4
17382	Tarifvertrag für die Firma Dr. Plate GmbH, Bonn, wie vor	1. 10. 1964	4291/6
17383	Tarifvertrag für die Firma Industrie-Plastic KG. H. Zickel & Co., Bonn, wie vor	1. 10. 1964	4291/8
17384	Tarifvertrag für die Firma Isoplast GmbH, Bad Godesberg, wie vor	1. 10. 1964	4291/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17385	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma A. W. Andernach KG., Beuel, vom 9. 10. 1964	1. 10. 1964	4291:1
17386	Tarifvertrag für die Firma Delu-Fabrik Hans Becker, Bad Honnef, wie vor	1. 10. 1964	4291:3
17387	Tarifvertrag für die Firma A. Diedenhofen KG., Pharmazeutische Fabrik, Bad Godesberg, wie vor	1. 10. 1964	4291:5
17388	Tarifvertrag für die Firma Dr. Plate GmbH., Bonn, wie vor	1. 10. 1964	4291:7
17389	Tarifvertrag für die Firma Industrie-Plastic KG. H. Zickel & Co., Bonn, wie vor	1. 10. 1964	4291:9
17390	Tarifvertrag für die Firma Isoplast GmbH., Bad Godesberg, wie vor	1. 10. 1964	4291:11
17391	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer von 6 Firmen der chemischen Industrie im Bereich des Arbeitgeberverbandes für die Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Sieg vom 9. 10. 1964	1. 1. 1966	4291:12
17392	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Delu-Fabrik Hans Becker, Bad Honnef, vom 9. 10. 1964 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1964	4291:13
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
17393	Tarifvertrag über die Bedienung eines Gießmaschinenpaares vom 7. 10. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages für das Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin (Stücklohnstarif) vom 1. 9. 1962	1. 1. 1965	3443:13
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
17394	Vereinbarung vom 17. 8. 1964 zur Erhöhung der Lohnsätze im Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der linksrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 19. 8. 1963	1. 9. 1964	2317:14
17395	Vereinbarung vom 13. 7. 1964 über die Erhöhung der Löhne zum Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung im Lohnstarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 4. 9. 1963	1. 8. 1964	2671:12
17396	Vereinbarung vom 17. 8. 1964 über die Erhöhung der Löhne zur Ausführung des Lohnstarifvertrages für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 4. 9. 1963	1. 9. 1964	2671:13
17397	Vereinbarung vom 30. 7. 1964 zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Tätigkeitsgruppenverzeichnis und die Lohngruppeneinstufung zum Mantelstarifvertrag für Arbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet vom 17. 12. 1958	1. 8. 1964	3399:12
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
17398	Tarifvertrag vom 6. 10. 1964 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für Arbeiter der Hennefer Schreibwarenfabrik Räuchle & Co. GmbH., Hennef (Sieg), vom 27. 3. 1962-21. 5. 1963	21. 9. 1964	3946:2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
17399	Tarifvertrag für Angestellte und Arbeiter der Firma Preßwerk AG., Essen-Bergeborbeck — Übernahme der Tarifverträge über Arbeitszeit, Urlaub, Gehälter und Löhne in der Metallindustrie — vom 23. 7. 1964	1. 10. 1964	3938:2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17400	Tarifvertrag vom 26. 6. 1964 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte und Meister in den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie, Polstermöbel- und Sperrholzindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1962	1. 7. 1964	4077:3
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
17401	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Gewürzindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 7. 1964	1. 8. 1964 1. 2. 1965	3926:4
17402	Tarifvertrag über die Arbeitszeit für Kraftfahrer im Werksfernverkehr der Firma Milchwerk H. Wöhrmann & Sohn, Werk Appeldorn, Krs. Kleve, vom 15. 10. 1964	1. 11. 1964	3959:6
17403	Lohntarifvertrag für Arbeiter in Mineralbrunnenbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 1964	1. 11. 1964	3676:6
17404	Lohn- und Gehaltstarifvertrag sowie Arbeitszeitregelung für alle Arbeitnehmer von 7 Brauereien im Bereich des Siegener Brauereiverbandes vom 9. 11. 1964	1. 9. 1964 1. 1. 1965	4199:1
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
17405	Tarifvertrag über die Vergütungen für kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1964	529:81
17406	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (mit Ausnahme der Reg.-Bez. Aachen und Köln) vom 8. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 10. 1964	529:82
17407	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1964	529:83
17408	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1964	529:84
17409	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1964	529:85
17410	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Aachen und Köln vom 8. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 10. 1964	529:86
17411	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1964	529:87
17412	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1964	529:88
17413	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 10. 1964	529:89
17414	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit Ortsklasseneinteilung vom 9. 9. 1964	5. 10. 1964	1044:37
17415	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Rauchwarenveredlungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet mit Anlagen A und B vom 25. 8. 1964	1. 9. 1964	4135:4
17416	Vereinbarung vom 13. 7. 1964 über die Erhöhung der Löhne zum Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung aus dem Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma SIEG-PELZ, Limper & König KG., Siegen i. W., vom 17. 4. 1964	1. 8. 1964	4243:2
17417	Urlaubsabkommen für Angestellte der Miederindustrie im Bundesgebiet vom 16. 6. 1964	1. 7. 1964	4257:6
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
17418	Tarifvertrag vom 6. 11. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet während der Winterperiode vom 1. 10. 1962: 6. 11. 1963	24. 12. 1964	4045:8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
17419	Tarifvertrag vom 23. 10. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeiter im Baugewerbe während der Winterperiode vom 10. 8. 1962/15. 1. 1964 (Lohnausgleich-Tarifvertrag)	24. 12. 1964	4100/31
17420	Tarifvertrag vom 30. 10. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für Arbeiter, Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 10. 8. 1962	14. 7. 1964	4100/32
17421	Tarifvertrag über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für Arbeiter, Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 30.10.1964	1. 1. 1965	4100/33
17422	Tarifvertrag über das Verfahren für besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für Arbeiter, Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe des Bundesgebietes vom 30. 10. 1964	1. 1. 1965	4100/34
17423	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für Angestellte, Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 9. 1964 (abgeschlossen mit der IG. Bau-Steine-Erden)	25. 9. 1964	4215/9
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
17424	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Gebäudereinigerhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 6. 10. 1964	1. 11. 1964	4231/1
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
17425	Abkommen vom 22. 7. 1964 zu den §§ 2 und 3 der Rahmentarifverträge und der §§ 1 der Gehalts- und Lohnabkommen für den Groß- und Außenhandel in den Bereichen Düsseldorf-Niederrhein, Krefeld-Linker Niederrhein, Köln-Aachen-Bonn, Mönchengladbach, Solingen-Opladen und Remscheid und Umgebung vom 9. 8. 1963		3700/8
17426	Vereinbarung vom 22. 7. 1964 zu den §§ 2 und 3 der Rahmentarifverträge für Angestellte und Arbeiter und der §§ 1 der Gehalts- und Lohnabkommen für den Groß- und Außenhandel in den Bereichen Ruhrgebiet, Ostwestfalen-Lippe, Westfalen-Mitte, Gelsenkirchen-Vest Recklinghausen, Münster und Siegen-Olpe-Wittgenstein vom 9. 8. 1963		3709/11
17427	Änderungsvereinbarung vom 26. 10. 1964 zur Ziff. 5 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter in den Zweigniederlassungen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 8. 1964	3969/35
17428	Änderungsvereinbarung vom 9. 11. 1964 zu Ziff. 4 der Anlage zum Gehaltsabkommen für technische Angestellte in den Betrieben der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 9. 1964	3969/36
17429	Gehalts- und Lohntarifvertrag für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge in allen Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ GmbH. und der „Deutsche See“ im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 9. 1964	1. 10. 1964	4098/4
17430	Änderungsvereinbarung vom 1. 9. 1964 zum Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ GmbH. und „Deutsche See“ im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 1. 1963	1. 1. 1965	4098/5
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
17431	Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Bildberichterstatler der United Press International, Filiale Deutschland, Frankfurt (Main) im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 6. 1964	1. 10. 1964	4147/2
17432	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte in der Zentrale und den Zweigbüros der United Press International, Filiale Deutschland, Frankfurt (Main) im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 9. 1964	1. 10. 1964/ 1. 7. 1965	4213/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
17433	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 8. 1964 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften im Bundesgebiet vom 25. 8. 1959	1. 7. 1964	3503:3
17434	Sechster Tarifvertrag vom 28. 10. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961	1. 3. 1964 1. 7. 1964	3820:23
17435	Gehaltstarifvertrag und Änderungsvereinbarung zum Manteltarif (Übernahme vom Privatbanktarif) für alle Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 8. 10. 1964 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 10. 1964	3840:15
17436	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein, dem DHV und VwA	1. 10. 1964	3840:16
17437	Achter Tarifvertrag vom 31. 7. 1964 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 6. 1961	1. 4. 1963	3885:20
17438	Neunter Tarifvertrag vom 3. 8. 1964 wie vor	1. 7. 1964	3885:21
17439	Tarifvertrag vom 5. 8. 1964 zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b des Manteltarifvertrages für Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet (KnAT) vom 12. 6. 1961	1. 6. 1964	3885:22
17440	Zweiter Ergänzungstarifvertrag vom 8. 8. 1964 über Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren zum Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet vom 9. 6. 1963	1. 4. 1964	3885:23
17441	Tarifvertrag Nr. 120 vom 1. 10. 1964 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (MTAng.-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 6. 1964	3896:91
17442	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1964	3896:92
17443	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -angestellten	1. 6. 1964	3896:93
17444	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 6. 1964	3896:94
17445	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 6. 1964	3896:95
17446	Dritter Tarifvertrag vom 31. 7. 1964 zur Änderung (Einführung einer Vergütungsgruppe 1a) des Bundesangestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961	1. 2. 1963	3906:35
17447	Tarifvertrag über die Zahlung von Weihnachtsgeldern an alle Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 5. 11. 1964	1. 12. 1964	3965:24
17448	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 2. 1. 1963	1. 10. 1964	4012:63
17449	Gehaltstarifvertrag für Arbeitnehmer in zentralen Geldinstituten und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 15. 10. 1964 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 10. 1964	4179:8
17450	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA, dem Deutschen Bankbeamten-Verein und dem DHV	1. 10. 1964	4179:9
17451	Gehaltstarifvertrag für Arbeitnehmer in Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 15. 10. 1964 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 10. 1964	4179:10
17452	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA, dem Deutschen Bankbeamten-Verein und dem DHV	1. 10. 1964	4179:11
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
17453	Tarifvertrag vom 1. 10. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Seniorität des Bordpersonals vom 1. 9. 1961 und des Tarifvertrages Nr. 6 für Bordpersonal und Fluglehrer der Deutschen Lufthansa im Bundesgebiet vom 31. 5. 1963	1. 4. 1964	4124:4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17454	Tarifvereinbarung Nr. 231 über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der im Bundesgebiet gelegenen Personenseilschwebebahnen vom 23. 10. 1964 zu § 13 Abschn. C des Manteltarifvertrages vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1964	4174/4
17455	Tarifvereinbarung Nr. 230 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 10. 1964	4174/5
17456	Tarifvereinbarung Nr. 222 vom 15. 10. 1964 zur Änderung des § 20 Abs. 13 der Manteltarifverträge für Arbeiter und Angestellte der im Bundesgebiet gelegenen Personenseilschwebebahnen vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1964	4175/4
17457	Tarifvereinbarung Nr. 223 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 10. 1964	4175/5
17458	Tarifvereinbarung Nr. 224 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter	1. 10. 1964	4175/6
17459	Tarifvereinbarung Nr. 229 über die Erhöhung der Grundvergütungen für Angestellte der im Bundesgebiet gelegenen Personenseilschwebebahnen vom 23. 10. 1964 zu § 12 Abschn. D des Manteltarifvertrages vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1964	4175/7
17460	Tarifvereinbarung Nr. 228 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 10. 1964	4175/8

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

17461	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 27. 7. 1964 zum Tarifvertrag vom 12. 6. 1964 zur Ergänzung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 28. 7. 1958/11. 1. 1962/25. 11. 1963	1. 7. 1964	2100/169
17462	Tarifvertrag vom 13. 10. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages aus Anlaß der Übernahme des Bundesbahnausbesserungswerkes Jülich durch den Bundesminister der Verteidigung vom 23. 11. 1960/12. 11. 1963		3600/89
17463	Tarifvertrag vom 19. 10. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Lohnzuschläge für Arbeiter im Bereich des Bundesministeriums für Verteidigung gemäß § 29 MTB vom 2. 2. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 8. 1964	3600/90
17464	Tarifvertrag wie vor, für Arbeiter des Bundes zum Tarifvertrag vom 6. 12. 1961	1. 8. 1964	3600/91
17465	Tarifvertrag vom 20. 10. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Lohnzuschläge für Arbeiter im Bereich des Bundesministeriums für Verteidigung gemäß § 29 MTB vom 16. 4. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 8. 1964	3600/92
17466	Tarifvertrag wie vor für Arbeiter des Bundes	1. 8. 1964	3600/93
17467	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 27. 7. 1964 zum Ergänzungstarifvertrag für die Gemeinden vom 12. 6. 1964 zu § 31 (Kinderzuschlag) des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 7. 1964	3750/298
17468	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 7. 1964	3750/299
17469	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 27. 7. 1964 zum Ergänzungstarifvertrag für die Gemeinden vom 12. 6. 1964 zu § 31 (Kinderzuschlag) des Bundesangestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 7. 1964	3750/301
17470	Vierter Tarifvertrag vom 25. 9. 1964 zur Ergänzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 11 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 5. 1963	1. 10. 1964	3950/79

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
17471	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 19. 10. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB-II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 4. 1. 8. 1. 11. 1964	4225/21
17472	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 20. 10. 1964 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1. 8. 1. 11. 1964	4225/22
17473	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 23. 11. 1964 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. 7. 1964 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB-II) vom 27. 2. 1964	1. 7. 1964	4225/23
17474	1. Änderungstarifvertrag vom 20. 9. 1964 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 . . .	1. 4. 1. 7. 1. 11. 1964	4268/6
17475	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Artisten in Varietés, Cabarets, Kleinkunsthöfen, Singspielhöfen, Revuetheatern, Eis-Revuen, Kino-Varietés, Tanz-Palästen und sonstigen Veranstaltungen mit artistischen Darbietungen mit Ausnahme der Circusse im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 1. 1963	12. 1. 1963	4292

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, II, XII, XIII, XVIII, XXII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1965 S. 41.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1964

— Bundeshaushalt —

Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs betr.:

Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Geldrechnung —, das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung — sowie Vorprüfung der Rechnungen und Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 (Rechnungslegungserlaß 1964)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 12. 1964 —
I B 3 6460/64 III. Ang

Das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs (Rechnungslegungserlaß 1964) ist im MBl. des Bundesministers der Finanzen in der Nummer 46 v. 29. 12. 1964 veröffentlicht worden und kann beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden. Aus Gründen der Kostenersparnis wird der Rechnungslegungserlaß 1964 im MBl. NW nicht mehr veröffentlicht.

Die mit der Rechnungslegung (Geldrechnung sowie Vermögensrechnung) für den Bundeshaushalt befaßten Dienst-

stellen und die Vorprüfungsstellen werden daher hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses 1964 selbst und seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die an der Bewirtschaftung des Einzelplans 33 (**Versorgung**) beteiligten Dienststellen bitte ich, mir für die Aufstellung des Haushaltsbeitrags unmittelbar nach dem Jahresabschluß eine Aufstellung der Einnahmen bei Titel 69 der Kapitel 33 07 und 33 08 nach den im Haushaltsplan veranschlagten Unterabschnitten 1 bis 4 zu übersenden.

Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, die von dem Landschaftsverband Rheinland, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk sowie von den kreisfreien Städten und den Landkreisen benötigte Stückzahl der Nr. 46 des Min.Bl.Fin. umgehend zu beschaffen und an sie zu übersenden.

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 1964 — I B 3 Tgb.Nr. 6460/64 (MBl. NW S. 1741)

— MBl. NW. 1965 S. 47.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 — November 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	301	Fassung vom 20. 10. 1961, geändert durch RdErl. vom 23. 7. 1962. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 9. 1964	306
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nord- rhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1964	302	Sprachlaboratorien bei den höheren Schulen. RdErl. d. Kultus- ministers v. 2. 11. 1964	306
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und neben- beruflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbilden- den Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1964	302	Reifeprüfung Ostern 1965. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 10. 1964	306
Gewährung von Freibetten und Freibehandlung in den Univer- sitätskliniken. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 2. 1964	303	Anerkennung der Reifezeugnisse von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife in Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 30. 9. 1964	307
Änderung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und der Vorläufigen Rahmenstudienordnung in der			

B. Nichtamtlicher Teil

Studienreisen ins Ausland	307
Buchbesprechungen	307
Buchhinweise	309

— MBl. NW 1965 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.